

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 7. Sitzung (04.12.1899)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

№ 20.

Beilage zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 4. Dezember 1899.

Die Unterzeichneten beehren sich, hoher zweiter Kammer folgenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1899.

Heimburger.

Hagist.

Eder.

Hoffmann.

Pflüger.

Muser.

Bleß.

Fischer I.

Blümmel.

Fischer II.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Gemeindeordnung für die nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden wird in folgenden Punkten abgeändert:

1. In § 11 werden die Worte „in den Gemeinden, welche dauernd mindestens 1000 Einwohner zählen, von dem Bürgerausschuß, in den übrigen Gemeinden“ und der 2. Absatz gestrichen, so daß dieser § lautet:

Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt.

2. In § 14 werden die Worte „durch den Bürgerausschuß“ und „für welchen die absolute Mehrheit der Wahlberechtigten, bei der Wahl durch die Gemeindebürger und wahlberechtigten Einwohner derjenige“ gestrichen, so daß dieser § lautet:

Bei der Wahl des Bürgermeisters gilt als gewählt derjenige, für welchen die absolute Mehrheit der Erschienenen und wenigstens ein Drittel aller Wahlberechtigten gestimmt hat. Absatz 2 und 3 wie bisher.

3. In § 15 werden die Worte „Wo die Wahl“ bis Schluß gestrichen.

4. In § 17 wird statt „neun“ „sechs“ gesetzt.

5. § 35 erhält folgende Fassung:

Für die Wahl des Bürgerausschusses werden die Wahlberechtigten nach Maßgabe der in die Gemeindefataster gehörigen Steuerkapitalien in drei Klassen getheilt.

Es besteht:

die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Sechstel der Wahlberechtigten,
die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die folgenden zwei Sechstel,
die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen drei Sechstel der Wahlberechtigten.

Wenn bei dem Uebergange von der einen zur anderen Klasse mehrere im gleichen Maße besteuerte Wahlberechtigte zusammentreffen, so werden die nach den Lebensjahren älteren vor den jüngeren in die höhere Klasse eingetheilt.

Läßt sich die Zahl der Wahlberechtigten nicht durch sechs theilen, so werden die Uebrigbleibenden der dritten Klasse zugetheilt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Begründung.

Der Gesetzentwurf nimmt die im vorigen Landtag von einem Theile der Unterzeichneten gestellten, aber nicht zur Verhandlung gestellten Anträge wieder auf. Wir verweisen auf die jenen Anträgen beigegebene Begründung.
